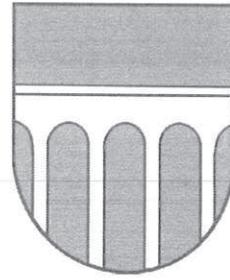


AMTSBLATT der Gemeinde Altenbeken



39. Jahrgang

03. April 2024

Nr. 9

Seite 1

16/24

Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Alter Kirchweg“, Gemarkung Altenbeken, Flur 17, Flurstück 992

Seite 2 – 4

Bekanntmachung

über das Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Alter Kirchweg“, Gemarkung Altenbeken, Flur 17, Flurstück 992

Der Rat der Gemeinde Altenbeken hat in seiner Sitzung am 14.03.2024 die oben genannte 1. Änderung des Bebauungsplans „Alter Kirchweg“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen:

„Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Alter Kirchweg“ mit zugehöriger Begründung wird gem. § 10 BauGB beschlossen.“

Der o. g. Bebauungsplan liegt mit der Begründung und zusammenfassender Erklärung bei der Gemeindeverwaltung – Fachbereich 4 Bauen und Planen -, Bahnhofstr. 5a, Zimmer-Nr. E 7, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Zusätzlich werden die Unterlagen auf der gemeindlichen Homepage veröffentlicht.
https://www.altenbeken.de/de/gemeinde/rathaus-online/verwaltung/bekanntmachungen.php#anchor_7eb58297_Accordion-Baurecht

Der Änderungsbereich umfasst den das Flurstück 992 an der Wienackerstraße. Folgendes Flurstück ist Teil des Änderungsbereiches: Gemarkung Altenbeken, Flur 17, Flurstück 992. Die Lage und genau Abgrenzung sind der Planzeichnung zu entnehmen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans „Alter Kirchweg“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Übereinstimmungserklärung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW

Gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des bekanntgemachten Beschlusses mit den Beschlüssen des Rates vom 01.07.2021 übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Altenbeken, den 03.04.2024

GEMEINDE ALTENBEKEN
DER BÜRGERMEISTER



(Möllers)
Bürgermeister

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Auf die Vorschriften des § 215 BauGB wird wie folgt hingewiesen:
Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahren- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Altenbeken unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt auch entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Bebauungspläne sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder der Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Altenbeken unter Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt, vorher gerügt worden.

Gemäß § 2 Abs. 4 BekanntmVO wird die vorstehende Bekanntmachung hiermit angeordnet und öffentlich bekannt gemacht.

Die vorstehende Bekanntmachung erfolgt gem. § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Altenbeken.

Altenbeken, den 03.04.2024

GEMEINDE ALTENBEKEN
DER BÜRGERMEISTER



Matthias Möllers

Übersichtsplan zum Änderungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Alter Kirchweg“



--- Geltungsbereich der Änderung (ohne Maßstab und Planaussagen)